

§ 5 - - - - -S"

Die Landesregierungen tragen dafür Sorge, daß in allen kreisfreien Städten und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Schrottverwertungsstellen geschaffen und in allen übrigen Gemeinden Schrottsammelplätze eingerichtet werden.

§ 6

(1) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die zur Durchführung der Aktion zur Erfassung des auf freiem Gelände befindlichen Schrotts zu treffenden Maßnahmen. Über das Ergebnis der Aktion in seinem Bereich, nämlich in den Forsten, bei den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen Instituten und den Maschinenausleihstationen, berichtet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis auf weiteres monatlich, erstmalig zum 2. Mai 1950, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott. Über die Erfassung des übrigen auf freiem Gelände befindlichen Schrotts haben die Räte der Stadt- und Landkreise über die Schrottbeauftragten bei den Landesregierungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott entsprechend zu berichten.

(2) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Aufbau die zur Sicherung des Aufkommens an Trümmerschrott zu treffenden Maßnahmen. Über den jeweiligen Stand des Aufkommens berichtet das Ministerium für Aufbau monatlich, erstmalig zum 1. April 1950, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott vereinbart mit dem Ministerium für Verkehr und seinen Generaldirektionen die zur Sicherung des Aufkommens von Schrott zu treffenden Maßnahmen, der sich in Verwahrung der ihnen unterstellten Verkehrsträger oder auf dem Gelände der Reichsbahn, von Hafeneinrichtungen und Wasserstraßen befindet. Das gleiche gilt für die Bergung von Wracks von Wasserfahrzeugen in Küstengewässern und Wasserläufen. Der zur planmäßigen Schrotterzeugung aus der See- und Binnenschifffahrt und den Wasserstraßen vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellende Betrag bis zu 25 Millionen DM ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verwenden. Über den jeweiligen Stand des Schrottaufkommens und die sonstigen der Schrotterfassung dienenden Maßnahmen berichten die Generaldirektionen monatlich der Volkseigenen Handelszentrale Schrott unter gleichzeitiger Übersendung einer Berichtsdurchschrift an das Ministerium für Verkehr.

§ 7 u

(1) In allen Betrieben sind sämtliche Maschinen, Maschinenteile, Teile von Betriebseinrichtungen oder Betriebseinrichtungen selbst, die entweder unvollständig sind und deren Instandsetzung innerhalb eines Jahres nicht möglich ist oder deren technische Struktur ihren weiteren Einsatz ausschließt, als Schrott zu erklären, zu melden und Erfassungsbetrieben zuzuführen. Dies hat ohne Rücksicht auf den in der Bilanz ausgewiesenen Wert zu geschehen. Der Unterschied zwischen dem aktivierten Wert abzüglich Wertberichtigung und dem erzielten Schrott-

preis ist zunächst auf das Konto 067, Interimskonto Schrotttaktion, zu verbuchen.

(2) In allen Betrieben sind die vorhandenen Bestände an Vormaterial, Halbzeug und Fertigfabrikaten aus Eisen-, Stahl- und Buntmetall, die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 keine Verwendung finden können, als Schrott zu erklären, zu melden und Erfassungsbetrieben zuzuführen.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 und 2 sind nur solche Maschinen, Maschinenteile, Betriebseinrichtungen bzw. Teile davon und Vorräte, die zur Weiterführung des laufenden Fertigungsprogrammes im nächsten Planjahr benötigt werden, sofern bei der Fortsetzung dieses Programmes dieselben Typen Verwendung finden. Dies gilt auch für Lokomotiven der Reichsbahn, die sich nach Anlieferung fehlender Ersatzteile sofort ausbessern lassen, sowie für Transportschiffe und technische Wasserfahrzeuge, die sich nach Hebung als ausbauwürdig erweisen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1950

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n

Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für
Milch, Butter, Quark und Käse
(Errichtung von Butterausgleichskassen).**

Vom 9. März 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) — § 8 betreffend Errichtung von Butterausgleichskassen — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Molkereien

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 sind die Molkereien verpflichtet, für je 100 kg verkaufter Butter 3,— DM an die Butterausgleichskasse, im folgenden BAK genannt, der für ihren Sitz zuständigen Landesregierung zu zahlen. Die im Werkvertrag gegen Naturallohn für Milchlieferanten hergestellte Butter fällt nicht unter diese Bestimmung; jedoch sind bei Ankauf dieser Butter für Versorgungszwecke 3,— DM je 100 kg an die BAK abzuführen. Die Mengen und Beträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeformulare nachzuweisen.

(2) Soweit Molkereien Butter-Großhandelsfunktionen übernehmen, haben sie außer dem aus Abs. 1 ersichtlichen Betrag von 3,— DM je 100 kg einen weiteren Betrag von 4,— DM je 100 kg an die BAK zu zahlen. Die Mengen und Beträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeformulare nachzuweisen.*

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge sind bis zum 15. des auf den Abrechnungsmonat